205. **Landrecht.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrath:

e

y

b

b

b

n

- Dem Karl Friedrich Henckell, Student, von Hannover= Preußen, geb. 1864, wohnhaft in Hottingen, welcher am 9. August 1888 die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes erhalten hat, wird gemäß § 21, Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen am 15. Dezember 1889 erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Stallikon bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde= und Kantonsbürgerrecht, letzterer im Betrage von 350 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.
- 2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechts= urkunde auszustellen.
- 3. Mittheilung an das Statthalteramt Affoltern zu Handen des Petenten, an den Gemeindrath Stallikon und an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.